

Ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 241:1988

Conditions générales relatives à la menuiserie –
Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 241

Condizioni generali relative alle opere da falegname –
Disposizioni contrattuali specifiche alla norma SIA 241

Allgemeine Bedingungen für Schreinerarbeiten Vertragsbedingungen zur Norm SIA 241

118/241

Referenznummer
SN 507241:2015 de

Gültig ab: 2015-01-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2015-01 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil .	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	5
1 Werkvertrag	6
1.1 Ausschreibung	6
1.2 Angebot des Unternehmers	7
1.3 Pflichten der Vertragspartner	7
2 Vergütungsregelungen	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Inbegriffene Leistungen	8
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	8
3 Bestellsänderung	8
4 Bauausführung	8
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ..	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Ausmassbestimmungen	9
5.3 Zahlungsmodalitäten	9
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	10
7 Vorzeitige Beendigung des Werk- vertrages	10

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

- 0.1.1 Die vorliegende Norm SIA 118/241 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Schreinerarbeiten nach Norm SIA 241. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).
- 0.1.2 Nicht Gegenstand dieser Norm sind die allgemeinen Bedingungen Bau für:
- hinterlüftete Fassadenbekleidungen aus Holz; siehe SIA 118/232 *Allgemeine Bedingungen für geneigte Dächer und hinterlüftete Bekleidungen von Aussenwänden*,
 - Bodenbeläge aus Holz; siehe SIA 118/253 *Allgemeine Bedingungen für Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz*,
 - Deckenbekleidungen aus Holz; siehe SIA 118/256 *Allgemeine Bedingungen für Deckenbekleidungen*,
 - Maler- und Holzbeizarbeiten; siehe SIA 118/257 *Allgemeine Bedingungen für Maler-, Holzbeiz- und Tapeziererarbeiten*,
 - Holzbau; siehe SIA 118/265 *Allgemeine Bedingungen für Holzbau*,
 - Fenster und Fenstertüren; siehe SIA 118/331 *Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren*,
 - Türen und Tore; siehe SIA 118/343 *Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore*.

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

- 0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.
- 0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.
- 0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen der Norm SIA 118:
- Durch Ziffer 5.3 wird Art. 144 Abs. 1 der Norm SIA 118 betreffend Teilzahlungen ersetzt.
- 0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen der Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden:
- «Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/241 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.»

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Norm SIA 241	Schreinerarbeiten

0.4 Verständigung

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in der Norm SIA 241 definierten Begriffe.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote und/oder Unternehmervarianten zu, so weist er in den Ausschreibungsunterlagen darauf hin.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Standort des Gebäudes,
- Nutzung des Gebäudes,
- Anzahl Stockwerke,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- Neubau oder Erneuerungen/Umbau eines bestehenden Gebäudes,
- Zugänglichkeit im Gebäude (Einschränkungen, zeitlich/räumlich),
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Umschlagplatz und Lagermöglichkeiten für Materialien,
- Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen,
- Ausführung in Etappen oder Aufteilung in Lose,
- verfügbare Hebemittel und Baustelleneinrichtungen,
- bauseits vorhandene Gerüste.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne in geeignetem Massstab beizulegen.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- Raumnutzung,
- Einbau- und Befestigungsart,
- Montageuntergrund,
- Beschreibung des Bauteils bezüglich Funktion (Beanspruchung, Nutzung), Konstruktion, Abmessung und Form,
- Materialisierung und Oberflächenbeschaffenheit,
- Beschichtungs- oder Belagsdicken,
- Anforderung an das Erscheinungsbild (Fugenbild, Anschlüsse, Eckverbindungen),
- Oberflächenbehandlung (Schichten, Struktur, Arten) und vorgesehene Farbgebung,
- Anforderungen an die Beschläge und Einbaugeräte,
- spezielle Anforderungen, z.B. Bauphysik, Brandschutz, Schallschutz,
- Arbeitshöhen über 3,0 m ab Abstellbasis.

1.1.3.2 Bauteile, die nach theoretischem Mass, d.h. ohne Massaufnahme am Bau, hergestellt werden, sind zu definieren.

1.1.3.3 Dem Leistungsverzeichnis sind Pläne oder Skizzen beizulegen, wenn die Leistung nicht klar umschrieben werden kann.

- 1.1.3.4 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

In Beilagen zum Angebot sind anzugeben:

- Lieferfristen und Montagedauer.

1.2.3 Unternehmervarianten

- 1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

- 1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

- 1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Genehmigung der notwendigen Ausführungspläne bezüglich Gesamtanordnung, Hauptmasse und Gestaltung.
- Sicherstellen der klimatischen Ausführungsbedingungen gemäss SIA 241, z.B. durch Heizen, Lüften, Entfeuchten.
- Festlegen und markieren der Achsen und der erforderlichen Meterrisse in Absprache mit dem Unternehmer.
- Bereitstellen von Elektroinstallationen und Sanitäranschlüssen.
- Schützen der eingebauten Bauteile nach der Abnahme.

1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Prüfen der Abmessungen des Bauwerks und Aufnahme der notwendigen Masse am Bau.
- Erstellen der notwendigen Ausführungspläne, Stücklisten und Schablonen in Übereinstimmung mit den Projektunterlagen.
- Vorlegen der Ausführungspläne zur schriftlichen Genehmigung durch die Bauherrschaft, vor Beginn der Herstellung.
- Übergabe der Ausführungspläne in Papierform auf Verlangen der Bauherrschaft, nach Abschluss der Arbeiten.
- Abgabe von Unterlagen und Informationen zuhanden der Bauherrschaft über notwendige Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmassnahmen.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Nicht inbegriffene Leistungen sind dem Bauherrn vor deren Ausführung schriftlich anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Anfertigen der notwendigen Ausführungspläne, Stücklisten, Schablonen usw.,
- erforderliche Massaufnahmen und -kontrollen am Bau,
- für die Montage notwendige Befestigungsmittel,
- Korrosionsschutz von Metallteilen.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Gerüste für Arbeiten über 3,0 m ab Abstellbasis,
- Grundbeschichtungen und Imprägnierungen,
- Metallbearbeitung, z.B. Bohren, Gewindeschneiden usw.,
- Erstellen von Aussparungen, Ausschnitten, Mauerdurchbrüchen,
- sichtbar bleibende Wand- und Deckenanschlüsse,
- Deckstäbe und Deckleisten,
- Gehrungsschnitte, Schrägschnitte, Rundungen usw.,
- Vorbereiten des Untergrundes, z.B. Schiften über 10 mm,
- Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5.2 Ausmassbestimmungen

5.2.1 Die Ausmassart und -menge wird durch den Ausschreibungstext bestimmt.

5.2.2 Bei gebogenen Teilen und Formen wird die äussere abgewinkelte Länge gemessen.

5.3 Zahlungsmodalitäten

5.3.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag ausgehandelt und geregelt.

5.3.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% des Werkpreises bei Bestellung;
- 30% des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft;
- 30% des Werkpreises nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung, nach Montage einzelner Etappen;
- 10% des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

5.3.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

In der Kommission SIA 241 vertretene Organisationen

KVS	Küchen-Verband Schweiz
SIA GS	Geschäftsstelle SIA
SIA KH	SIA-Kommission für Hochbaunormen
VSI.ASAI	Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/architektinnen
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Kommission SIA 241

		Vertreter von
Präsident	Werner Oetiker, Zürich	VSSM
Mitglieder	René Birri, Stein	SIA KH (SIA-Mitglied)
	Rafael Duss, Root	KVS
	Markus Eberhard, Hünibach	VSSM
	Bruno Heim, Waltenschwil	VSSM
	Giuseppe Martino, Zürich	SIA GS (SIA-Mitglied)
	Reinhard Rigling, Zürich	VSI.ASAI

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/241 am 9. September 2014 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Januar 2015.

Sie ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 241 *Schreinerarbeiten*, Ausgabe 1988.

Copyright © 2015 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.